

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung **am 07. Juli 2015** beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wege, Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.
2. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
3. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
2. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
3. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen. Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
4. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
5. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
6. Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Gemeinde selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3

Erlaubnisantrag

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zum Antrag kön-

nen Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz dieser Satzung).
2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln. Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
4. Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner (§ 5) fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe der jeweiligen Gebührenbescheide an den Schuldner fällig.
5. Für die von der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen betriebenen Märkte verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet,
 - d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf schriftlichen Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 7 Gebührenfreiheit

1. Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit oder Bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden.
2. Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. die Länder,
 3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
3. Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, deren Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
4. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden auf die Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23. September 1997 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Uhdingen-Mühlhofen, den 08. Juli 2015

Edgar Lamm
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07. Juli 2015

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

1. Anbieten von Waren und Leistungen, Straßenverkauf, Warenauslagen, Werbeständer, Außenbewirtung
 - a) vor dem eigenen Betrieb (Anliegernutzung) je qm täglich **0,10 € bis 0,30 €**.
 - b) Gebührenfrei sind Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung.
 - c) Veranstaltungen, für die eine Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz erteilt wurde.

2. Werbeanlagen vorübergehender Art
 - a) Schilder, Tafeln und Plakate bis 1 qm einseitiges Stück wöchentlich **0,15 € bis 1,25 €**.
 - b) Doppel/Dreieckständer, Transparente und dergleichen bis 2 qm Gesamtfläche je Stücke wöchentlich **0,25 € bis 2,50 €**.
 - c) Großwerbetafeln und ähnliche Werbeeinrichtungen über 2 qm Fläche je angefangene qm wöchentlich **0,50 € bis 5,00 €**.
 - d) Werbefahrzeuge je Fahrzeug und Tag **10,00 € bis 50,00 €**.
 - e) Infoständer täglich **5,00 € bis 25,00 €**.
 - f) Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und dergleichen.
 - g) Infotafeln und Infostände bei Vorliegen von öffentlichem Interesse und wenn kein Verkauf stattfindet.
 - h) Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin.

3. Belegung von Straßenflächen
 - a) Zur Baustellen-, Arbeitsstelleneinrichtung, Bauwagen, Geräte, Gerüste, Materiallagerungen und dergleichen je qm täglich **0,10 €**.
 - b) Container je täglich **1,00 €**.
 - c) Gebührenfrei sind Lagerungen bis max. 24 Stunden sowie die Aufstellung von Baugerüsten und ähnlichem zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden direkt an öffentlich grenzende Gebäude im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs bei Inanspruchnahme von max. **5** Tagen.

4. Inanspruchnahme von Straßenflächen und sonstigen nicht widmungsfähigen Zwecken
 - a) Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern, Lagerstellen, Aufführungen, Veranstaltungen, Artistik je qm täglich **0,10 € bis 0,30 €**
 - b) Befahren mit Pkw täglich **0,25 €**, mit Lkw täglich **0,50 €**
 - c) Sonstige Sondernutzung (qm) täglich **0,25 €**
 - d) Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Sportveranstaltungen, Straßenkunst/Musik ohne gewerblichen Hintergrund.
 - e) Aufstellen von Fahnen und Bäumen anlässlich von Veranstaltungen.
 - f) Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellen von Pflanztrögen, Fassadenbegrünung
 - g) Zufahrten zu baurechtlich genehmigten privaten Stellplätzen und Garagen.

5. Gebührenberechnung

- a) Die Sondernutzungsgebühr wird einmalig oder als Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresgebühr festgesetzt. Bei einer Nutzung bis zu 6 Tagen wird die Gebühr nach Tagessätzen berechnet. Bei einer längeren Nutzung wird eine Wochen-, Monats- oder Jahresgebühr angesetzt.

Die Wochengebühr beträgt das 6-fache der Tagesgebühr. Die Monatsgebühr beträgt das 4-fache der Wochengebühr, die Jahresgebühr beträgt das 11-fache der Monatsgebühr.

- b) Die Mindestgebühr für alle nach diesem Verzeichnis zu erhebenden Gebühren beträgt **5,00 €**.